

Christian Arndt, Mitglied der Gemeindevertretung Hoppegarten
Beschlussantrag zur Sitzung der Gemeindevertretung Hoppegarten

Gemeinde Hoppegarten
Herrn Kay Juschka
Vorsitzender der Gemeindevertretung
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten

Hoppegarten, 7.10.2025

Sehr geehrter Herr Juschka,

ich bitte Sie, den folgenden Antrag im Tagesordnungspunkt 12 *Klageerhebung der Gemeinde Hoppegarten gegen eine Entscheidung der Kommunalaufsicht* der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.10.2025 zur Abstimmung zu stellen:

Antrag: Rechtsweg gegen kommunalaufsichtliche Maßnahmen / Beauftragung Rechtsanwalt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten beschließt, gegen

- die Anordnung des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland vom 23.09.2025 zum Erlass der Haushaltssatzung 2025 gemäß § 115 BbgKVerf und
- die Entscheidung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde vom 29.09.2025 nach § 55 Abs. 3 Satz 2 und 3 BbgKVerf (Beschluss AN 205/2024)

den weiteren Rechtsweg zu beschreiten und Klage der Gemeinde Hoppegarten beim zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben.

Die rechtliche Vertretung der Gemeinde Hoppegarten in beiden Verfahren übernimmt Rechtsanwalt Ronald Radtke (Hümmerich & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB). Er erhält Prozessvollmacht für sämtliche Instanzen sowie die Befugnis zu allen zweckdienlichen Prozesshandlungen.

Die für die Klageerhebung erforderlichen Unterlagen werden durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den Vorsitzenden des Hauptausschusses an den Bevollmächtigten weitergeleitet.

Der Bürgermeister ist in diesen Verfahren wegen offensichtlicher Interessenkollision von der Vertretung der Gemeinde ausgeschlossen. Die erforderliche Unterzeichnung der Prozessvollmacht erfolgt gemäß §§ 56 und 57 Abs. 2 BbgKVerf durch die allgemeine Stellvertretung des Bürgermeisters, Herrn Peter Große sowie der weiteren Stellvertretung, Frau Sina Dähne.

Begründung

Die Gemeindevertretung ist gemäß § 28 Abs. 1 BbgKVerf für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Hierzu gehören grundsätzliche Entscheidungen, ob die Gemeinde gerichtliche Schritte unternimmt. Darüber hinaus regelt § 28 Abs. 2 Nr. 18 BbgKVerf, dass Vergleiche in Rechtsstreitigkeiten der Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen – dies verdeutlicht, dass die Entscheidung über das Führen eines Rechtsstreits eine Angelegenheit der Gemeindevertretung ist.

Klagefähig ist die Gemeindevertretung in den vorliegenden Fällen nicht. Die Erhebung der Klagen obliegt der Gemeinde Hoppegarten. Diese ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 61 Nr. 1 VwGO parteifähig. Nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO wird sie grundsätzlich durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. Nach § 53 Abs. 1 BbgKVerf ist dies der Bürgermeister als Leiter der Verwaltung und rechtlicher Vertreter der Gemeinde.

Die hier streitigen kommunalaufsichtlichen Maßnahmen betreffen unmittelbar Handlungen bzw. Unterlassungen des Bürgermeisters. Damit besteht eine rechtliche Interessenkollision zwischen der Person des Bürgermeisters und der Gemeinde als Rechtsträgerin. Ein solcher Fall stellt keine „Verhinderung“ im organisatorischen Sinn dar, sondern einen rechtlichen Ausschluss von der Vertretung. Deshalb kann der Bürgermeister die Prozessvollmacht nicht selbst erteilen.

In dieser Situation tritt die allgemeine Stellvertretung des Bürgermeisters ein (§ 56 BbgKVerf). Nach § 57 Abs. 2 BbgKVerf sind Verpflichtungserklärungen der Gemeinde – wie die Beauftragung eines Rechtsanwalts – von dem Hauptverwaltungsbeamten und einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Ist der Bürgermeister ausgeschlossen, wird die Vollmacht formgerecht durch den allgemeinen Stellvertreter oder, falls keiner vorhanden ist, durch eine von der Gemeindevertretung bestimmte Person unterzeichnet (§ 56 Abs. 3 BbgKVerf).

Hinweis: Es geht bei der jeweiligen Klage nicht darum, sich mit dem Inhalt der Maßnahme, auf die sich die Entscheidung bezieht (Haushalt 2025), bzw. mit der ursprünglich beanstandeten Maßnahme (Flächennutzungsplan Heidemühle, Beschluss AN 205/2024), auseinanderzusetzen.

Vielmehr zielen die Klagen darauf ab, feststellen zu lassen, dass der Kommunalaufsicht das gewählte Instrument – die Anordnung des Haushaltserlasses – unter den gegebenen tatsächlichen und rechtlichen Umständen nicht zusteht, gerade im Lichte der Ausführungen des Ministeriums des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg im [Runderlass Nr. 1/2013, Punkt 3.1.](#)

Weiterhin soll festgestellt werden, dass die Behauptung, dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung sei eine Beanstandung (AN 205 / FNP Heidemühle) rechtswirksam an einem Feiertag (Karfreitag) zugegangen und er hätte noch am Feiertag, am behördlichen Schließtag Samstag und am Ostersonntag zu einer neuen Sitzung laden können, tatsächlich und rechtlich unzutreffend ist.

Daraus folgt, dass die Kommunalaufsicht für die inhaltliche Beurteilung der Beanstandung zuständig bleibt, dieser Pflicht bislang aber nicht nachkommt und stattdessen unter einer formal fehlerhaften Begründung (Zustellung an Feiertagen, vermeintlich unterlassene Neuladung) die Aufhebung der Beschlüsse festgestellt hat.

Christian Arndt